

Dienststelle Schiffssicherheit

BG Verkehr

Verfahren zur Verifizierung der Bruttomasse von Containern

Der Versender muss dem Beförderer gegenüber erklären, dass die Bruttomasse eines Containers verifiziert worden ist. *Die Erklärung muss erfolgen*

- a) durch eine von der verantwortlichen Person des Versenders unterschriebenen Erklärung, oder
- b) bei elektronischer Datenübermittlung durch Übermittlung des Namens der Person, die für die Verifizierung verantwortlich war.

Die Verifizierung muss erfolgen

1. durch Verwiegung des gepackten Containers mit einer Waage der Genauigkeitsklasse III (IV) (Grobwaage) gemäß Richtlinie 2014/31/EU,

oder

2. durch genaue Bestimmung der Einzelmassen von Ladung, Ladungsträgern, Stau- und Sicherungsmaterial sowie der Taramasse des Containers und Addition aller Einzelmassen.

Sofern der Versender keine Zulassung als AEO (Typ S oder F) hat oder keine ISO-Zertifizierung besitzt hat der die Verifizierung der Bruttomasse nach Methode 2 wie nachfolgend aufgeführt zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens drei Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation kann auch im Rahmen des jeweils verwendeten IT-Systems erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Ermittlung der Bruttomasse mittels der Addition verifizierter Angaben erfolgte und dies nachvollzogen werden kann.

Dokumentation bei Verwiegung des Containers (Methode 1):

Die für den Wiegevorgang verantwortliche Person (Wäger) hat eine Wiegenote zu erstellen, die Wiegenote ist mit Ort und Datum des Wiegevorgangs sowie mit dem Namen des Wägers zu versehen und *vom Wäger zu unterzeichnen*. Die Wiegenote ist dem Versender zu übermitteln und von diesem zu archivieren. Ein Muster der Wiegenote ist in der Anlage 1 dargestellt. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig, wenn sie die genannten Angaben enthält, wobei die Unterschrift durch die Aufführung des Namens in Großbuchstaben ersetzt wird.

Dokumentation bei Addition der Einzelmassen (Methode 2):

Die für den Packvorgang verantwortliche Person (Packer) hat ein Berechnungsblatt zu erstellen. Sofern bei der Berechnung Teilmassen durch Verwiegung bestimmt werden, sind hierfür Waagen der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) zu verwenden.

Das Berechnungsblatt muss die in der Anlage 2 aufgeführten Inhalte haben und mit Ort und Datum des Packvorgangs versehen werden. Es ist *vom Packer zu unterzeichnen*, dem Versender zu übermitteln und von diesem zu archivieren.

Versender:

Versender ist derjenige, der mit der Schifffahrtlinie den Beförderungsvertrag abschließt. Handelt er für einen Dritten, hat der Versender von seinem Auftraggeber die Dokumente abzufordern und aufzubewahren, oder sicherzustellen, dass diese durch den Auftraggeber aufbewahrt und von diesem auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Leer-/Vollverwiegung ist ein zulässiges Vorgehen zur Bruttomassebestimmung und ebenfalls geeignet, die verifizierte Bruttomasse zu ermitteln (Anlage 3).

Anlage 1: Verifizierung der Brutto Masse durch Verwiegen (Methode 1)

Containernummer: _____

Siegelnummer: _____

KFZ-Zeichen Chassis (bei Verwiegung auf Chassis): _____

KFZ-Zeichen Zugmaschine (wenn mitverwogen): _____

Standort der Waage: _____

Verwiegen des Containers ohne Chassis
Ergebnis der Verwiegung (=Bruttomasse des Containers)
_____ kg

Verwiegen des Containers auf Chassis (Zugmaschine abgesattelt)
Ergebnis der Verwiegung (Container plus Chassis)
_____ kg

abzüglich der Masse des Chassis gemäß Fahrzeugdokumentation -
_____ kg

Bruttomasse des Containers
_____ kg

Verwiegen des Containers auf Chassis mit Zugmaschine angekoppelt
Ergebnis der Verwiegung (Container plus Chassis und Zugmaschine)
_____ kg

abzüglich der Masse des Chassis gemäß Fahrzeugdokumentation -
_____ kg

abzüglich der Masse der Zugmaschine gemäß Fahrzeugdokumentation -
_____ kg

abzüglich der Masse des Kraftstoffs gemäß Fahrerangabe -
_____ kg

Bruttomasse des Containers

_____ kg

Ort und Datum

Name der verantwortlichen Person

(Wäger)

Unterschrift

Anlage 2: Verifizierung der Bruttomasse durch Berechnung (Methode 2)

Containernummer: _____ Siegelnummer:

Ladungsposition X – Bezeichnung der Ladung _____

1. Gewicht der Ladung und des Verpackungsmaterials

_____ kg

- gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System
- Feststellung aufgrund eigener Verwiegung/Nutzung kalibrierter Füllleinrichtungen

2. Ggf. Gewicht des Verpackungsmaterials

- gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System
- Feststellung aufgrund eigener Verwiegung

_____ kg

Bei weiteren Ladungspositionen mit jeweils unterschiedlicher Ladung sind weitere Berechnungsblätter jeweils mit Zwischensumme und Übertrag erforderlich.

3. Gewicht der Ladungsträger (Paletten) sofern nicht in Ladungspositionen enthalten

- gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System
- Feststellung aufgrund eigener Verwiegung

_____ kg

4. Ladungssicherungsmaterial

- Feststellung aufgrund eigener Verwiegung

_____ kg

oder

- gemäß Herstellerangaben / Informationen aus dem IT-System

Zurrgurte gemäß Herstellerangaben (Anzahl) _____

_____ kg

Luftsäcke gemäß Herstellerangaben (Anzahl)_____

_____kg

Reibungserhöhende Materialien (Anzahl)_____

_____kg

5. Staumaterial

Stau- und Pallhölzer gemäß eigener Verwiegung

_____kg

6. Taramasse des Containers

gemäß Mitteilung des Containerbetreibers

gemäß Ablesung am Container

_____kg

Endsumme

_____kg

Verifizierte Bruttomasse

Ort und Datum

Name der verantwortlichen Person

Unterschrift

Anlage 3: Verifizierung der Bruttomasse durch Leer-/Vollverwiegung (Methode 2)

Containernummer: _____

Siegelnummer: _____

1. Nettogewicht der Ladung gem. Eingangs- und Ausgangsverwiegung: _____ kg

Zzgl. Tara des Tankcontainers gem.

- Tankcontainerbetreiber oder
- Ablesung des Tankcontainers _____ kg

o Verifizierte Bruttomasse: XX kg

Endsumme

_____ kg

Verifizierte Bruttomasse

Ort und Datum

Name der verantwortlichen Person

Unterschrift
